Benutzungsordnung für das Gemeindehaus

Der Gemeinderat hat am 11. Mai 2006 für das Gemeindehaus (nachfolgend Gebäude genannt) folgende Benutzungsordnung erlassen:

1.0 Zweckbestimmung

- 1.1 Das Gebäude ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wannweil und dient vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Es steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Nutzern im nachfolgenden Veranstalter genannt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- 1.2 Das Gebäude umfasst die folgenden getrennt zu nutzenden Bereiche:

großer Saal mit Bühne (gesamter Saal oder abgetrennter Saal), Saalebene Küche, Saalebene Künstlergarderobe(n), Saalebene Teeküche, Clubebene Vereinsraum, Clubebene Raum für den Skiclub, Clubebene Clubraum 1, Clubebene Clubraum 2, Clubebene Clubraum 3. Clubebene Clubraum 3. Clubebene

Die vorstehend nicht genannten Gebäudeteile (private Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss) stehen für eine allgemeine Nutzung nicht zur Verfügung.

1.3 Der gesamte oder abgetrennte Saal wird für Konzerte, Theater, Vorträge, Dia- und Filmvorführungen, Vereinsveranstaltungen und Feiern, Ausstellungen, Tagungen, Schulungsveranstaltungen, Empfänge und Familienfeiern vermietet.

Der Vereinsraum, der Clubraum 1 sowie die Teeküche sind überwiegend vorbehalten für die Nutzung durch die Eintracht-Chöre Wannweil sowie durch die Ortsgruppe Wannweil des Schwäbischen Albvereins.

Der Raum für den Skiclub wird ausschließlich von der Skiabteilung der Ortsgruppe Wannweil des Schwäbischen Albvereins genutzt.

Die Clubräume 2 und 3 stehen, soweit es sich mit den vorstehenden Nutzungen vereinbaren lässt, für den Probenbetrieb Kulturtreibender Vereine, den Musikunterricht der Musikschule, die Kurse der Volkshochschule sowie Vereinsveranstaltungen zur Verfügung.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Gebäude besteht nicht.
- 1.5 Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf die angemieteten Räumlichkeiten.
- 1.6 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, verbindlich.
- 1.7 Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

2.0 Verwaltung und Aufsicht

2.1 Die Aufsicht über den Betrieb im Gebäude obliegt dem Hausmeister. Er ist bei seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.

- 2.2 Der Veranstalter benennt für die Benutzung der Räume im Gebäude eine der Gemeindeverwaltung gegenüber verantwortliche Person. Diese hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist ihr gegenüber weisungsberechtigt. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Dauer der Benutzung persönlich erreichbar sein.
- 2.3 Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum Gebäude zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn gemeindliche Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

3.0 Überlassung

- 3.1 Die Benutzung des Gebäudes bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen die genaue Zeitdauer und der räumliche Umfang der Benutzung hervorgehen. Außerdem ist anzugeben, welche Teile des Gebäudes mitbenutzt werden sollen, insbesondere ob eine Bewirtschaftung stattfindet. Die Benutzung der Bühne zu Proben ist ausdrücklich zu beantragen.
- 3.2 Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Diese kann die Zulassung einer Veranstaltung von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen (z.B. Brandwache, vgl. Ziff. 5.1 und 5.2)).
- 3.3 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechtsverpflichtungen der Gemeinde verstößt.
- 3.4 Wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen.
- 3.5 Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- 3.6 Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, a) wenn die Benutzung des Gebäudes durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen (z. B. Wahlen, politische Veranstaltungen) zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist; oder
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt werden;
 - c) wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Gebäudes nicht erlaubt hätte, oder
 - d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kaution nicht vollständig bezahlt worden ist.
 - Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Verlegung der Veranstaltung besteht nicht.
- 3.7 Die Benutzung des Gebäudes bzw. von einzelnen Bereichen des Gebäudes (Saal mit Bühne, Vereinsraum, Raum für Skiclub, Clubraum 1, Clubraum 2 oder Clubraum 3) gilt allgemein als erlaubt für regelmäßige Veranstaltungen örtlicher Vereine sowie für (regelmäßige) Kurse der Volkshochschule Wannweil und der Musikschule Wannweil im Rahmen des Belegungsplanes.
- 3.8 Die Gemeinde hat einen Belegungsplan für regelmäßige Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen sowie für (regelmäßige) Kurse der Volkshochschule und Musikschule Wannweil aufgestellt. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten.

4.0 Bestuhlung und Betischung, Aufräumarbeiten

- 4.1 Das Aufstellen und Entfernen der Tische und Stühle und die übrigen Aufräumungsarbeiten im Gebäude besorgt der Veranstalter. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen und die Stühle zu reinigen. Der Abfall muss in die dafür vorgesehenen Müllbehälter gebracht werden, d. h. Gläser und Flaschen sind in die Glascontainer zu werfen; für Kunststoffabfälle werden Gelbe Säcke bereitgestellt. Nur der restliche Müll gehört in die Restmülltonne. Der Veranstalter hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen.
- 4.2 Für den Fall, dass keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, werden die Arbeiten gegen Entgelt vom Hausmeister ausgeführt.

5.0 Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Aufgrund erhöhter Gefahren für die anwesenden Personen und der Gefahr eines Brandes kann die Gemeindeverwaltung (z. B. bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, bei öffentlichen Theateraufführungen mit Kulissen, bei Faschingsveranstaltungen etc.) die Stellung einer Brandsicherungswache oder einer Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiwilligen Feuerwehr Wannweil und beim Deutschen Roten Kreuz, Bereitschaftsgruppe Wannweil, zu beantragen.
- 5.2 Ein (Unterhaltungs-)Programm mit offenem Feuer (z.B. Feuerspucker) ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und bedarf einer Sondergenehmigung.
- 5.3 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude (mit Ausnahme der privaten Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss) nicht erlaubt.
- 5.4 Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden offenen Feuer-, Sicherheits- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

6.0 Ordnungsvorschriften

- 6.1 Die Räume und Einrichtungen des Gebäudes einschließlich der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Der Veranstalter ist für seine Mitglieder haftbar. Er haftet auch für Schäden, die durch seinen Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer des Gebäudes haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 6.2 Die Tische und Stühle auf Saalebene sind entsprechend dem vom Architektenbüro Otto/Hüfftlein-Otto aufgestellten maximalen Betischungs- und Bestuhlungsplan aufzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die in diesem Plan festgesetzten Fluchtwege eingehalten werden.
- 6.3 Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.
- 6.4 Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
- 6.5 Der Veranstalter ist für die Einholung und das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis) verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung verlangt ausdrücklich die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit bzw. der, in der gesondert zu beantragenden Genehmigung zur Sperrzeitverkürzung, festgesetzten Zeiten, sowie die sonstigen gaststätten- und hygienerechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Erkennbare Betrunkene sind zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Störungen der Nachtruhe der anliegenden Bewohner müssen vermieden werden.

- 6.6 Das Anbringen von Dekorationen in den Räumen bedarf der Genehmigung des Hausmeisters. Es dürfen hierdurch keine Beschädigungen entstehen. Dekorationen sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter wieder zu entfernen.
- 6.7 Die Beheizung und Beleuchtung der Halle erfolgt durch den Hausmeister. Auch alle übrigen technischen Einrichtungen werden nur vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung bedient. Nach einer besonderen Einweisung dürfen sie im Einvernehmen mit dem Hausmeister auch von anderen Personen bedient werden. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der technischen Einrichtungen durch den Veranstalter verursacht werden, gehen zu Lasten des verantwortlichen Veranstalters
- 6.8 Unabhängig von der Kostenregelung für die Reinigung sind die benutzten Räume vom Veranstalter besenrein zu hinterlassen.
- 6.9 Alle benutzten Gegenstände sind wieder in gereinigten und ordentlichen Zustand an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.

7.0 Veranstaltungen mit Bewirtung, Überlassung der Küche

- 7.1 Die Küche und die darin befindlichen Geräte werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister dem Veranstalter übergeben und sind nach Beendigung in einem einwandfrei gesäuberten Zustand zurückzugeben. Zu diesem Zweck ist die Küche gründlich und komplett zu reinigen. Die erforderlichen Putzmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Fehlbestände bei Geschirr, Gläsern und Besteck werden dem Mieter berechnet.
- 7.2 In der Küche darf kein anderes Geschirr als das der Gemeinde verwendet werden (insbesondere kein Plastik- und Pappgeschirr).
- 7.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, außer Sprudel mindestens ein weiteres nichtalkoholisches Getränk anzubieten, das billiger sein muss als Bier.

8.0 Benutzung des Aufzugs

Eine missbräuchliche Nutzung des Aufzugs (z. B. durch Spazierfahrten) ist untersagt.

9.0 Überschneidende Nutzungen

- 9.1 Durch die vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich zeitweise gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen. Hierbei ist gegenseitige Rücksichtnahme unbedingt erforderlich.
- 9.2 Gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen werden von der Gemeinde nur genehmigt, wenn von der Art der Veranstaltungen gegenseitige Störungen weitgehend auszuschließen sind.

10.0 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume im Gebäude sind die in einer besonderen Gebührenordnung festgelegten Benutzungsentgelte zu entrichten.

11.0 Haftung

11.1 Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltungen und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 11.2 Für diese Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin bezogen auf die Räum- und Streupflicht sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
- 11.3 Der Veranstalter und die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumen samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen.
- 11.4 Für Gegenstände, die der Veranstalter oder Benutzer in das Gebäude verbrachte sowie für deren Verwahrung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

12.0 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 02.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung incl. ihrer Änderungen außer Kraft.

Wannweil, 15. Mai 2006 gez. Anette Rösch, Bürgermeisterin

Anhang zur Benutzungsordnung

Musik wird nur bis 1.00 Uhr genehmigt. Das Gemeindehaus muss bis 2.30 Uhr geräumt sein!